

oder Heilstätte für Tuberkulose und Lungenkrankheiten oder einer gleichgestellten Einrichtung sowie für die daran anschließende Schonungszeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr anstelle des Krankengeldes nach den Absätzen 3, 4 oder 7 ein Krankengeld in folgender Höhe:

Versicherte		
die unverheiratet und ohne Kinder sind		70%
die verheiratet und ohne Kinder sind		75%
mit 1 Kind		80%
mit 2 Kindern		85%
mit 3 und mehr Kindern		90%

der täglichen Nettodurchschnittseinkünfte. Die Festlegung der erforderlichen medizinischen Voraussetzungen für die Zahlung dieses Krankengeldes regelt der Minister für Gesundheitswesen.

(6) Das Krankengeld gemäß den Absätzen 3 bis 5 wird für Handwerker, selbständig Tätige und ständig mitarbeitende Ehegatten maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M, für Mitglieder der Kollegien maximal nach monatlichen Nettoeinkünften von 1200 M errechnet.

(7) Besteht kein Anspruch auf Krankengeld gemäß den Absätzen 3 bis 5, beträgt das Krankengeld 50% der täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte.

§49

(1) Befinden sich Versicherte während der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit in stationärer Behandlung oder bei Quarantäne in stationärer Isolierung, erhalten sie anstelle des Krankengeldes Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes. Das Hausgeld darf täglich bei der Gewährung

— nach Kalendertagen	maximal 2,—M,
— nach Arbeitstagen der 6-Tage-Arbeitswoche	maximal 2,30M

weniger betragen als das Krankengeld.

(2) Für die Dauer stationärer Behandlung wegen Tuberkulose, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit wird Krankengeld anstelle des Hausgeldes gezahlt.

(3) Für die Dauer einer Heil- oder Genesungskur oder einer prophylaktischen Kur der Sozialversicherung werden Krankengeld bzw. Hausgeld wie bei stationärer Behandlung gewährt.

§50

(1) Krankengeld bzw. Hausgeld wird bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gezahlt, wenn mit dieser nach medizinischen Erkenntnissen bis zum Ablauf der 78. Woche ab (Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist.

(2) Wird ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des arbeitsunfähigen Versicherten bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, ist eine ärztliche Begutachtung zur Feststellung der Invalidität zu veranlassen.

(3) Wird durch ärztliche Begutachtung während des Bezuges von Krankengeld bzw. Hausgeld festgestellt, daß Invalidität eingetreten ist, wird Krankengeld bzw. Hausgeld

- bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das ärztliche Gutachten bei der zuständigen Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt, mindestens bis zum Ablauf von 26 Wochen Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn das monatliche Krankengeld höher ist als die Rente,
- bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, der dem festgestellten Eintritt der Invalidität vorausgeht, wenn die Rente höher ist als das monatliche Krankengeld.

(4) Bei Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit innerhalb von 13 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit sind die Zeiten der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit auf die Gesamtleistungsdauer anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch, wenn eine Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit infolge einer anderer Erkrankung verlängert wird.

§51

Tritt nach Wiederaufnahme der Tätigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit als Folge desselben Arbeitsunfall« oder derselben Berufskrankheit ein, besteht erneut Anspruch auf Zahlung von Krankengeld für die im § 50 festgelegte Dauer, wenn eine Nachoperation erforderlich ist oder von einer ärztlichen Beratungskommission oder der Bezirksinspektion Gesundheitschutz in den Betrieben bestätigt wird, daß die Arbeitsunfähigkeit eine Folge des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit ist.

§52

Versicherte, die sich bei Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit in stationärer Behandlung wegen Tuberkulose befinden, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung das Krankengeld solange weitergezahlt, wie nach ärztlichem Gutachten damit gerechnet werden kann, daß durch die stationäre Behandlung die Arbeitsfähigkeit des erkrankten Versicherten wiederhergestellt wird. Das gilt entsprechend für die Dauer der Schonungszeit, die sich an eine stationäre Behandlung wegen Tuberkulose anschließt.

§53

Krankengeld bzw. Hausgeld bei Quarantäne wird für die Dauer gezahlt, in der der Versicherte wegen ärztlich ungeordneten Fernbleibens von der Arbeit wegen Ansteckungsgefahr keine Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne erzielt.

§54

Die Zahlung von Krankengeld bzw. Hausgeld setzt voraus, daß die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist. Der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist vom Versicherten innerhalb von 3 Kalendertagen der Stelle zu melden, von der die Geldleistungen ausgezahlt werden. Das Verfahren der Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit regelt der Minister für Gesundheitswesen.*

Unterstützung für alleinstehende Versicherte bei Pflege erkrankter Kinder

§55

(1) Alleinstehende Versicherte, die zur Sicherung der Pflege ihres erkrankten Kindes für die Dauer bis zu 2 Kalendertagen (nach § 8 Abs. 2 pflichtversicherte delegierte Mitglieder bis zur Dauer von 2 Arbeitstagen) von der Arbeit befreit sind, erhalten von der Sozialversicherung für jeden Kalendertag (bzw. Arbeitstag) eine Unterstützung in Höhe von 50 % der täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte. Diese Unterstützung wird bei jeder erneuten Erkrankung des Kindes gewährt, wenn die Pflege wegen Erkrankung des Kindes notwendig ist.

(2) An alleinstehende Versicherte, die länger von der Arbeit befreit sind, weil die Pflege des erkrankten Kindes durch andere nicht möglich ist, zahlt die Sozialversicherung im Anschluß an die im Abs. 1 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das diese Versicherten bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Diese Unterstützung wird für alleinstehende Versicherte

mit 1 Kind für die Dauer von insgesamt 4 Wochen
mit 2 Kindern für die Dauer von insgesamt 6 Wochen

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. Juli 1974 über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit (GBI. I Nr. 34 S. 326).